Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1885

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK - 3678/50 -

Bonn, den 7. Februar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Nach einer Mitteilung des Herrn Präsidenten des Deutschen Bundesrates hat der Bundesrat am 20. Oktober 1950 beschlossen, den

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen

gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.
Gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes übersende ich als Anlage 1 den vom Deutschen Bundesrat beschlossenen Entwurf nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen. Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf ergibt sich aus Anlage 2.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen

§ 1

(1) Für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, ist vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern der Arbeitsverdienst zu zahlen, den sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten.

Dies gilt nicht, soweit Feiertage auf einen Sonntag fallen.

(2) Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen ohne genügende Entschuldigung der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.

(3) Für die in Heimarbeit Beschäftigten kann nur durch Landesrecht eine entsprechende Regelung getroffen werden.

§ 2

Wird an Feiertagen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 gearbeitet, so regelt sich die Bezahlung des Feiertagszuschlags nach den tariflichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die von tariflichen Bestimmungen nicht erfaßten Arbeitsverhältnisse von Personen, die nur deshalb nicht unter den Geltungsbereich der tariflichen Bestimmungen fallen, weil sie keiner Tarifvertragspartei als Mitglied angehören. Besteht eine tarifliche Regelung nicht, so ist die Arbeit mit einem Zuschlag von Hundert vom Hundert zu vergüten.

§ 3

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Arbeit.

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten das Gesetz vom 27. Februar 1934 über die Feiertage (RGBl. S. 129), das Gesetz über die Lohnzahlung am 1. Mai vom 26. April 1934 (RGBl. S. 337), die Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (RABl. S. 320), die Anordnung über den Fortfall der Feiertagsbezahlung bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit vor oder nach Feier-

tagen vom 16. März 1940 (RABl. I S. 125) und die zweite Anordnung des Reichsbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 23. September 1944 (Reichsanzeiger Nr. 224/44), sowie alle bisherigen entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über die Lohnzahlung an Feiertagen außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Festlegung der Anzahl der Feiertage gehört nach dem Grundgesetz zur ausschließlichen Gesetzgebung der Länder. Die Art und Weise der Lohnzahlung an den landesrechtlich festgelegten Feiertagen jedoch fällt als Angelegenheit des Arbeitsrechts gemäß Artikel 74 Ziffer 12 GG unter die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes. Die auf diesem Gebiet bestehenden Rechtsunterschiede in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes führen zu sozialen Spannungen und lassen eine einheitliche gesetzliche Regelung geboten erscheinen.

Die letzte reichsrechtliche Regelung findet sich in der Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (RABl. I S. 320). Diese Anordnung ist noch in Geltung in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein. Sie ist unbefriedigend, da sie nicht für alle im Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129) festgelegten Feiertage dem Arbeitnehmer einen Lohnzahlungsanspruch gewährt. Insbesondere wird durch diese Anordnung der Karfreitag, der Himmelfahrtstag sowie der Buß- und Bettag nicht erfaßt.

Es haben daher nach dem 8. Mai 1945 einige Länder bereits eine über die Anordnung vom 3. Dezember 1937 hinausgehende gesetzliche Regelung getroffen, nämlich Bayern, Württemberg-Baden, Hessen, Bremen, Baden, Württemberg-Hohenzollern und Rheinland-Pfalz. Diese gesetzlichen Neuregelungen weichen zum Teil nicht unerheblich voneinander ab. Soweit es sich um die Anzahl der gesetzlichen Feiertage handelt, können die Landesgesetzgeber gemäß Artikel 70 GG auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes ihre Bestimmungen gegenseitig angleichen. Da jedoch die Art und Weise der Lohnzahlung gemäß Artikel 74 Ziffer 12 GG unter die Sperrwirkung des Artikel 125 GG fällt, sind weder die genannten Länder in der Lage, ihr jetzt hierfür geltendes Recht abzuändern, noch können die restlichen Länder von dem bei ihnen noch geltenden Reichsrecht abgehen und den Neuregelungen der anderen Länder folgen.

Die notwendige Angleichung der verschiedenartigen Bestimmungen über die Lohnzahlung an Feiertagen kann daher nur durch Bundesgesetz erfolgen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Das Gesetz gewährt dem Arbeitnehmer einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf den Verdienstausfall an gesetzlichen Feiertagen, wenn diese auf einen Werktag fallen.

Die Bestimmung des Absatzes 2 wurde aus der Anordnung über den Fortfall der Feiertagsbezahlung bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit vor oder nach Feiertagen vom 16. März 1940 (RABl. I S. 125) übernommen.

Zu § 2:

Für einen großen Teil der Arbeitsverhältnisse ist es heute schon geltendes Recht, daß Feiertagsarbeit mit einem Zuschlag von 100% vergütet wird. Es gibt allerdings Arbeitsverhältnisse, bei welchen Tarifvertrag oder Tarifordnung bereits einen höheren oder geringeren Entgelt, teilweise in Verbindung mit einem Freizeitausgleich, vorsehen. Da in diesen tariflichen Regelungen den besonderen Gegebenheiten, vor allem der Landwirtschaft, des Verkehrsgewerbes, der Bahn und der Post, Rechnung getragen wird, läßt das Gesetz diese Regelungen bestehen und gewährt den unter denselben Verhältnissen arbeitenden Personen, die keiner Tarifvertragspartei angehören, keinen höheren Zuschlag als denjenigen, deren Arbeitsverhältnis tariflich geregelt ist.

Soweit jedoch keine andere tarifliche Regelung vorliegt, setzt das Gesetz allgemein die Höhe des Zuschlages auf 100% fest und bestimmt (durch Bezugnahme lediglich des Satzes 1 des § 1 Absatz 1), daß der Zuschlag auch dann zu gewähren ist, wenn der Feiertag, wie beispielsweise immer der Ostersonntag oder, je nach dem Kalenderjahr, der 1. Weihnachtsfeiertag, auf einen Sonntag fällt.

Zu § 3:

Da keine Rechtsverordnungen im Sinne des Artikel 80 GG erforderlich sind, sondern lediglich technische Vorschriften, in erster Linie zur Ermittlung der Höhe des Lohnausfalles, wird nicht der gesamten Bundesregierung, sondern dem zuständigen Minister der Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften übertragen. Die Mitwirkung des Bundesrates ergibt sich aus dem Grundgesetz (Artikel 84) und war daher nicht im Gesetz zu wiederholen.

Zu § 4:

Durch die Fassung des § 4 ist sichergestellt, daß nicht nur von den reichsgesetzlichen Bestimmungen die Gesetze vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129), vom 26. April 1934 (RGBl. I S. 337), die Anordnung vom 3. Dezember 1937 (RABl. I S. 320), die Anordnung über den Fortfall der Feiertagsbezahlung bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit vor oder nach Feiertagen vom 16. März 1940 (RABl. I S. 125) und die zweite Anordnung des Reichsbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 23. September 1944 (Reichsanzeiger Nr. 224/44), sondern auch alle landesrechtlichen Normen, die dem Gesetz nicht entsprechen, ihre Gültigkeit verlieren.

Stellungnahme der Bundesregierung
zu dem Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen

Zu dem Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen nimmt die Bundesregierung folgendermaßen Stellung:

I

1. Die Bundesregierung hält eine Regelung der Materie durch Gesetz nicht für den geeigneten Weg. Nach den heute allgemein geltenden Auffassungen soll die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, soweit wie möglich, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Verbänden selbst überlassen bleiben und der Staat sich von Eingriffen grundsätzlich fernhalten. Dies entspricht insbesondere auch dem immer wieder betonten Willen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen selbst. Die Bezahlung des durch die Feiertage entstehenden Lohnausfalles und die Zuschlagszahlung für Arbeit an Feiertagen gehören gerade zu den Arbeitsbedingungen, die tariflich geregelt werden können und tariflich geregelt werden sollten. Anderenfalls würde man eine Angelegenheit zum Gegenstand staatlicher Regelung machen, die sowohl aus grundsätzlichen wie aus sachlichen Gründen besser der Selbstverwaltung der Beteiligten überlassen wird. Als ein geeigneter Weg erscheint die Regelung über einen weitgespannten zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung geeigneten Bundestarifvertrag, mit dem die Aufhebung der bisherigen Ländergesetze durch den Bund Hand in Hand gehen müßte.
2. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Frage bestehen seitens der Bundesregierung gegen den Entwurf folgende Bedenken:
   a) Die Regelung des Entwurfs bedeutet gegenüber dem bisherigen Zustand eine starke Ausweitung der Feiertagsbezahlung. Zwar hat ein Teil der Länder (amerikanische und französische Zone) diese Ausweitung bereits durch gesetzliche Regelungen vorweggenommen, jedoch ganz überwiegend nur für die Bezahlung des Lohnausfalles, nicht auch für die Zuschlagszahlung bei Arbeit an Feiertagen. In den Ländern der britischen Zone ist die Bezahlung des Lohnausfalles gesetzlich nach wie vor nur für die sechs in der Regelung der dreißiger Jahre erfaßten Feiertage vorgesehen, und auch aus den Tarifverträgen ergibt sich kein wesentlich anderes Bild.

   Die Mehrbelastung der Wirtschaft durch die Regelung des Entwurfs wäre also erheblich. Ihr diese Mehrbelastung im gegenwärtigen Zeitpunkt durch Gesetz aufzubürden, erscheint der Bundesregierung nicht vertretbar, zumal eine besondere sozialpolitische Vordringlichkeit für die Regelung nicht anerkannt werden kann.

   b) Wenn eine gesetzliche Regelung überhaupt für nötig befunden wird, schlägt die Bundesregierung dementsprechend eine Einschränkung der Zahl der zu bezahlenden Feiertage, etwa auf insgesamt acht, vor. Welche Tage dies in den einzelnen Ländern sein sollen, könnte der Bestimmung durch die Länder überlassen bleiben. Zur Beseitigung der Unterschiede in den einzelnen Ländern müßte auch mit einer solchen gesetzlichen Regelung die Aufhebung der Ländergesetze Hand in Hand gehen. Die dadurch zu erreichende Einheitlichkeit ist für diejenigen Unternehmen, die sich über das ganze Bundesgebiet oder mehrere Länder erstrecken, wie die Bundesbahn oder die Bundespost, von besonderer Wichtigkeit.
   c) In jedem Fall einer etwaigen gesetzlichen Regelung hält die Bundesregierung es für erforderlich, bei der Zahlung des Zuschlages für Arbeit an Feiertagen eine Unterteilung der Feiertage vorzunehmen, die im einzelnen wiederum den Ländern überlassen bleiben könnte. Die Bundesregierung ist nicht der Meinung, daß nur deshalb, weil für einen Feiertag der Lohnausfall bezahlt wird, für Arbeit an ihm 100% Zuschlag gezahlt werden müßte. Sie hält für einen Teil der Feiertage die Gleichstellung mit den Sonntagen — für die in den Tarifverträgen allgemein ein höherer Zuschlag als 50% nicht festgelegt ist — für angemessen. Lediglich für einige besondere Feiertage hält sie die stärkere Heraushebung durch Zuerkennung eines höheren Zuschlages für begründet.

d) Der Entwurf des Bundesrates legt den Zuschlag von 100% zwar nur fest, soweit der Zuschlag nicht durch Tarifvertrag geregelt ist. Das kann jedoch nach Auffassung der Bundesregierung die vorgeschlagenen Einschränkungen nicht ersetzen, da die gesetzliche Festlegung des 100%igen Zuschlages für den Fall des Nichtzustandekommens eines Tarifvertrages einen so starken Druck bedeutet, daß im Regelfall von den 100% kaum abgewichen werden könnte, abgesehen davon, daß für gewisse Gruppen von Arbeitnehmern Tarifverträge nicht in Betracht kommen (leitende Angestellte, Hauspersonal).

e) Die Bundesregierung schlägt im Hinblick auf besondere Verhältnisse vorsorglich eine zusätzliche Bestimmung zu § 2 vor, nach der der Zuschlag dann nicht gilt, wenn es sich um Gewerbe und Arbeitnehmer handelt, die nach der Art ihrer Arbeit regelmäßig sonn- und feiertags arbeiten, wie z. B. Gaststättengewerbe, Verkehrswesen, Melker, Pförtner usw., zumal da solche Arbeitnehmer oft auf Grund von Tarifverträgen als Ausgleich Anspruch auf Freizeit haben.

f) Wollte man die Nichtgeltung der Zuschlagsbestimmung außer von der sich aus der Art der Arbeit ergebenden Regelmäßigkeit der Sonn- und Feiertagsarbeit zusätzlich davon abhängig machen, daß als Ausgleich für die Arbeit an den Feiertagen besondere freie Tage in der Woche gegeben werden, so dürfte dies Ausnahmen für bestimmte Gruppen unerläßlich machen, in denen auch der zusätzliche freie Tag bisher nicht üblich ist (Hauspersonal, bestimmte Arbeitnehmergruppen in der Landwirtschaft usw.) In dieser Hinsicht müßten alsdann zunächst noch nähere Untersuchungen vorgenommen werden, um ein einwandfreies Bild von den Verhältnissen, den Gründen für die bisherige Nichtzahlung des Zuschlages und den Auswirkungen zu erhalten. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, daß im Postfach- und Verwaltungsdienst der Bundespost bisher weder ein Zuschlag für Arbeit an Feiertagen noch ein zusätzlicher freier Tag vorgesehen ist.

II

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird, wenn überhaupt eine gesetzliche Regelung erfolgen soll, ferner bemerkt:

Zu § 1 Absatz 3:

Eine Regelung für die in Heimarbeit Beschäftigten der Landesgesetzgebung zu überlassen, erscheint nicht zweckmäßig, da eine solche Regelung auf Landesebene kaum geringeren Schwierigkeiten begegnen würde als auf Bundesebene. Über die Lohnzahlung an Feiertagen für die Heimarbeit bestehen bereits Bestimmungen vom 15. Dezember 1937 (Reichsanzeiger Nr. 291 vom 17. Dezember 1937; RABl. 1937 Heft 36 S. I 326), die als Material für eine besondere gesetzliche Regelung Verwendung finden könnten, die auf Bundesebene getroffen werden sollte.

Zu § 2:

Die Regelung des § 2 erstreckt sich auch auf Angestellte. Notwendig erscheint eine Einschränkung hinsichtlich leitender Angestellter von einer bestimmten Gehaltshöhe an, für die die Grenze der Angestelltenversicherungspflicht (600,— DM monatlich) in Betracht kommt.

Weiterhin hält die Bundesregierung es für notwendig, für die Angestellten des öffentlichen Dienstes die Geltung der Bestimmung über den Zuschlag von 100% auszuschließen. Die Regelung ihrer Arbeitsbedingungen ist eng an diejenige der Beamten angelehnt; einem teilweisen Aufgeben dieser Anlehnung, wie sie sich aus den Bestimmungen des § 2 des Entwurfs ergeben würde, kann nicht zugestimmt werden.

Zu § 3:

Der § 3 wird für entbehrlich gehalten, da Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes nicht erforderlich sein dürften. Insbesondere erscheint auch eine nähere Definition des zu bezahlenden Lohnausfalls durch Verwaltungsvorschriften weder in zweckentsprechender Weise möglich noch notwendig, zumal zu diesem schon aus der Gesetzgebung der dreißiger Jahre bekannten Begriff die Rechtsprechung bereits zu klaren Ergebnissen gekommen ist.

Zu § 4:

Unter den außerkrafttretenden Vorschriften ist das Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. S. 129) erwähnt. Dies könnte dazu führen, daß nach Erlaß eines Gesetzes im Sinne des Entwurfs in einem Teil der Länder gesetzliche Bestimmungen über das Bestehen von Feiertagen zunächst fehlen würden. Im übrigen dürfte die Aufhebung des Gesetzes von 1934, das sich mit der Festlegung der Feiertage selbst befaßt, nicht in ein Gesetz gehören, das lediglich die Lohnzahlung an Feiertagen regelt.

Hinsichtlich der aufzuhebenden landesgesetzlichen Bestimmungen wird deren ausdrückliche Aufführung für notwendig befunden, um Rechtsunsicherheiten, wie sie bei Nichtaufführung in anderen Fällen verschiedentlich entstanden sind, zu vermeiden.